

Informationsblatt: Ausnahmegenehmigung nach § 3 Nr. 1 Bienenschutzverordnung (BienSchV)

Die Regelungen des § 2 (1) der Bienenschutzverordnung (BienSchV) erstrecken sich auch auf Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken. Somit ist eine Anwendung von bienengefährlichen Mitteln auf blühenden und von Bienen beflogenen Pflanzen (einschl. Unkräutern) in Versuchen verboten.

Falls dennoch beabsichtigt ist, solche Pflanzenschutzmittel in der Blüte oder auf bienenbeflogenen Pflanzen anzuwenden:

Diese Ausnahmen für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke sind nach § 3 BienSchV mit einer Genehmigung der zuständigen (Länder-) Behörde zu beantragen. Eine Genehmigung nach § 3 BienSchV muss vor Versuchsbeginn vorliegen. Erfolgt eine Anwendung ohne Genehmigung, stellt dies einen Verstoß gegen die BienSchV dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Welche Versuchsmittel sind als bienengefährlich einzustufen?

- Anwendungen nicht zugelassener PSM (Ausnahmen s.u.)
- Anwendungen zugelassener PSM, wenn diese als bienengefährlich gekennzeichnet sind (B1, B2) oder in Aufwandmengen oberhalb der in der Zulassung festgesetzten Höchstmenge ausgebracht werden

Welche Anwendungen müssen nicht genehmigt werden:

- Anwendungen, bei denen ein Kontakt mit Bienen ausgeschlossen werden kann (z. B. *bienensicheres* Gewächshaus)
- Anwendungen von zugelassenen als bienenungefährlich gekennzeichneten PSM (B4) außerhalb der festgesetzten Anwendungsgebiete
- Anwendungen von zugelassenen B2-PSM bei Ausbringung nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23:00 Uhr
- Anwendungen nicht zugelassener PSM, wenn
 - eine Zulassung für ein analoges Produkt mit denselben Anwendungsmodalitäten bereits vorliegt,
 - in der Versuchsanzeige an das BVL das PSM als ungefährlich für Bienen angegeben wurde und keine abweichende Bewertung des BVL vorliegt oder
 - in der Versuchsgenehmigung des BVL die bienenungefährlichkeit ausgewiesen ist.
- Verwendung von Saatgut in Freilandversuchen, dass mit nicht zugelassenen Beizen behandelt wurde

Antragsverfahren:

Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung nach BienSchV für Versuche in Thüringen sind schriftlich oder per E-Mail an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 23, Kühnhäuser Str. 101, 99090 Erfurt (pflanzenschutz@tllr.thueringen.de) zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Kontaktdaten des Antragstellers
- 2) Kontaktdaten des Versuchsanstellers (falls abweichend von 1.)
- 3) Datum oder Kalenderwoche des frühesten vorgesehenen Anwendungszeitpunkts
- 4) BVL-Vorgangsnummer der Versuchsgenehmigung bzw. -anzeige
- 5) Bezeichnung des/der eingesetzten Pflanzenschutzmittel(s)
- 6) Wirkungsbereich (z.B. Fungizid)
- 7) Ort, Datum, Unterschrift (1) bzw. (2)

Das TLLLR behält sich vor, im Antragsverfahren weitere Angaben zu den vorgesehenen Versuchsanwendungen beim Antragsteller einzuholen, insofern dies zur Beurteilung der Bienengefährdung und zur Festsetzung der sich daraus ergebenden Genehmigungsaufgaben erforderlich ist.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.